



Verordnung der Gemeinde Hohenaltheim über öffentliche Anschläge vom 14.03.2023

Die Gemeinde Hohenaltheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gebiet der Gemeinde Hohenaltheim nur an den von der Gemeinde Hohenaltheim dafür genehmigten Flächen (z. B. Plakatsäulen, -tafeln, -stände etc.) angebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

§ 2

Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Transparente, Plakate, Zettel, Schilder und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Tafeln und Ständern, befestigt sind und die von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus, wahrgenommen werden können.

§ 3

(1) Die Beschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:

- a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder –kästen oder
- b) an der Stätte einer Versammlung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
- c) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Hohenaltheim aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen (schriftliche Genehmigung). Durch die Ausnahmeregelung darf insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Anschläge innerhalb einer mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Frist beseitigt werden. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(3) § 1 Abs. 1 gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerber aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den für Parteien, Wählergruppen und Bewerber zugelassenen Werbeträgern. Hierfür dürfen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen gebracht werden. Das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb von Plakatständern, z. B. an Leuchtmasten, Zäunen, Hauswänden, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, bedarf der Genehmigung der Gemeinde, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für Genehmigungen nach Abs. 3 Satz 3 gelten die Grundsätze des Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 4

(1) Die Gemeinde Hohenaltheim kann die Beseitigung von dieser Verordnung widersprechenden Anschlägen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales anordnen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigte Anschläge nach Ablauf der genehmigten Veröffentlichungsfrist.

(2) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der Kosten entfernt werden.

§ 5

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die die öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 4 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen

erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

§ 6

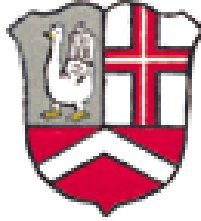
Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung, insbesondere § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 4, zuwiderhandelt und öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG verordnungswidrig anbringt, durch Dritte anbringen lässt oder duldet, die Anzahl der Plakatständer und die Aufstellungsfristen überschreitet oder Anordnungen bzw. Auflagen zur Beseitigung von Anschlägen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hohenaltheim, den 14.03.2023

.....
Sporys
1. Bürgermeister



Verordnung der Gemeinde Mönchsdeggingen über öffentliche Anschläge vom 15.03.2023

Die Gemeinde Mönchsdeggingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gebiet der Gemeinde Mönchsdeggingen nur an den von der Gemeinde Mönchsdeggingen dafür genehmigten Flächen (z. B. Plakatsäulen, -tafeln, -stände etc.) angebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

§ 2

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Transparente, Plakate, Zettel, Schilder und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Tafeln und Ständern, befestigt sind und die von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus, wahrgenommen werden können.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Anschläge, die mit Zustimmung von privaten Grundstückseigentümern an deren Eigentum (Zäune, Geländer etc.) angebracht werden.

§ 3

(1) Die Beschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:

- a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder –kästen oder
- b) an der Stätte einer Versammlung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
- c) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Mönchsdeggingen aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen (schriftliche Genehmigung). Durch die Ausnahmeregelung darf insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Anschläge innerhalb einer mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Frist beseitigt werden. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(3) § 1 Abs. 1 gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerber aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den für Parteien, Wählergruppen und Bewerber zugelassenen Werbeträgern. Hierfür dürfen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen gebracht werden. Das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb von Plakatständern, z. B. an Leuchtmasten, Zäunen, Hauswänden, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, bedarf der Genehmigung der Gemeinde, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für Genehmigungen nach Abs. 3 Satz 3 gelten die Grundsätze des Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 4

(1) Die Gemeinde Mönchsdeggingen kann die Beseitigung von dieser Verordnung widersprechenden Anschlägen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales anordnen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigte Anschläge nach Ablauf der genehmigten Veröffentlichungsfrist.

(2) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der Kosten entfernt werden.

§ 5

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die die öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 4 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

§ 6

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung, insbesondere § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 4, zuwiderhandelt und öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG verordnungswidrig anbringt, durch Dritte anbringen lässt oder duldet, die Anzahl der Plakatständer und die Aufstellungsfristen überschreitet oder Anordnungen bzw. Auflagen zur Beseitigung von Anschlägen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsdeggingen, den 15.03.2023

Bergdolt
1. Bürgermeisterin